

Gemeinde Stadland

Verordnung der Gemeinde Stadland über ein Hundeverbot auf dem Kleinensieler Strand

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 26. April 2007 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich des Naherholungsgebietes Kleinensieler Strand (Anlage 1, Lageplan - schraffierte Fläche -).

§ 2

Hundeverbot

Auf dem Kleinensieler Strand ist es verboten, Hunde vom 15. April bis zum 30. September eines Jahres mitzuführen oder frei laufen zu lassen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

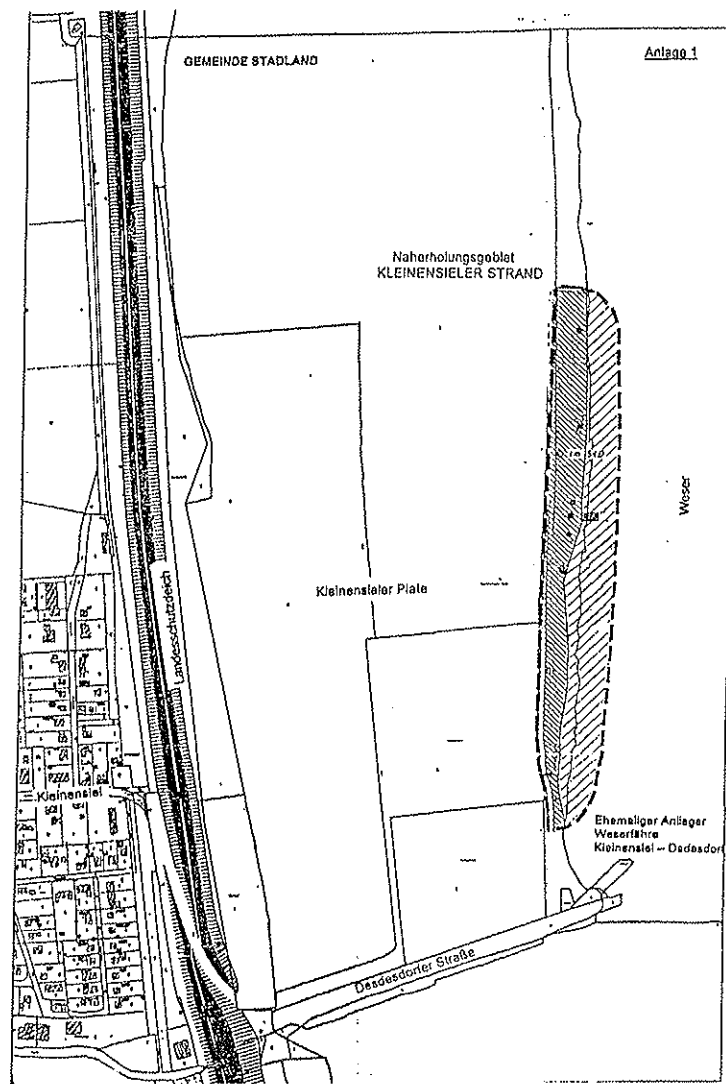
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 (2) Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Anlage 1 Lageplan



Stadland, den 26. April 2007

Schierhold
Bürgermeister

